



# Richtlinien

Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung  
erneuerbarer Energien



Regierungsrat des Kantons Bern  
Juni 2012

## Impressum

- Herausgeber:** Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern  
Amt für Umweltkoordination und Energie (AUE)  
Rechtsamt (RA)  
Erziehungsdirektion des Kantons Bern  
Amt für Kultur (AK)  
Justiz-, Gemeinden- und Kirchendirektion des Kantons Bern  
Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)
- Projektgruppe:** Michael Gerber, AK  
Heinz Mischler, AK  
Jean-Pierre Müller, AGR  
Ulrich Nyffenegger, AUE  
Andreas Oestreicher, Syntas Solutions AG  
Karin Scheidegger, AUE  
Heidi Walther-Zbinden, RA (bis 2012)  
Adrian Wiesmann, w<sup>2</sup> architekten bern  
Heidi Wiestner, RA (ab 2012)
- Gestaltung:** careof kommunikation gmbh, Bern  
**Skizzen:** Kanton Thurgau / swissolar  
**Fotos:** Michael Baur, Baur & Co  
Ulrich Nyffenegger, AUE
- Zu beziehen bei:** Amt für Umweltkoordination und Energie  
Reiterstrasse 11, 3011 Bern  
E-Mail [info.aue@bve.be.ch](mailto:info.aue@bve.be.ch)  
[www.energie.be.ch](http://www.energie.be.ch)

Vom Regierungsrat genehmigt am: 27.06.2012, RRB 992/2012

Bern, Juni 2012

# 1 Wichtige Hinweise

## 1.1 Richtlinien statt Empfehlungen

Seit 1995 sind im Kanton Bern Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energien, die an Gebäuden oder als kleine Nebenanlagen zu Gebäuden erstellt werden, baubewilligungsfrei, solange es sich beim Gebäude nicht um ein Schutzobjekt handelt. Bereits 1994 haben das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) und das damalige Wasser- und Energiewirtschaftsamt (WEA) Empfehlungen zur Auswahl und Anordnung der Anlagen herausgegeben mit dem Ziel, Beeinträchtigungen des Orts- oder Landschaftsbildes zu verhindern.

Am 1. September 2009 ist eine Änderung des Baubewilligungsdekrets in Kraft getreten. Neu wird die Baubewilligungsfreiheit der Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien u.a. an die Bedingung geknüpft, dass sie den «kantonalen Richtlinien» entsprechen. Die Empfehlungen des AGR und des WEA aus dem Jahr 1994 hatten nicht die Funktion, in einer für den Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin verbindlichen Form baubewilligungsfreie Anlagen gegenüber baubewilligungspflichtigen Anlagen abzugrenzen. Sie sind zudem inhaltlich teilweise überholt und entsprechen nicht mehr in allen Punkten den Gestaltungskriterien, die heute als richtig erachtet werden. Die Empfehlungen des AGR und des WEA von 1994 werden deshalb durch die vorliegenden, neuen Richtlinien des Regierungsrates ersetzt.

## 1.2 Ziel

Ziel der Richtlinien ist es, Rechtssicherheit zu schaffen. Bauherrschaften, Baubewilligungsbehörden, Fachstellen, Planer und Lieferfirmen sollen – kantonsweit nach den gleichen Kriterien – eine einfache und klare Abgrenzung zwischen baubewilligungsfreien und baubewilligungspflichtigen Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien vornehmen können. Zudem sollen die Gestaltungshinweise der Richtlinien eine einheitliche Beurteilung von baubewilligungspflichtigen Anlagen sicherstellen.



### 1.3 Rechtliche Grundlagen

- a) Alle künstlich geschaffenen und auf Dauer angelegten Bauten, Anlagen und Einrichtungen (Bauvorhaben), die in fester Beziehung zum Erdboden stehen und geeignet sind die Nutzungsordnung zu beeinflussen, indem sie zum Beispiel den Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen, sind baubewilligungspflichtig (Art. 1a Abs. 1 BauG<sup>2</sup>; Art. 22 RPG<sup>3</sup>).
- b) Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien brauchen immer eine Baubewilligung, wenn sie an einem schützenswerten Baudenkmal oder an einem erhaltenswerten Baudenkmal in einem Ortsbildschutzperimeter oder in einer Baugruppe (K-Objekte) erstellt werden sollen (Art. 7 Abs. 3 BewD).
- c) In Bau- und Landwirtschaftszonen sind sorgfältig in Dach- und Fassadenflächen integrierte Solaranlagen zu bewilligen, sofern keine Kultur- und Naturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung beeinträchtigt werden (Art. 18a RPG).
- d) Keiner Baubewilligung bedürfen insbesondere der Unterhalt von Bauten und Anlagen, für eine kurze Dauer erstellte Bauten und Anlagen sowie andere geringfügige Bauvorhaben. Im Übrigen bestimmt das Baubewilligungsdekret (BewD) die baubewilligungsfreien Bauvorhaben. Die Befreiung von der Baubewilligungspflicht entbindet nicht von der Einhaltung der anwendbaren Vorschriften und der Einholung anderer Bewilligungen (Art. 1b BauG).
- e) Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien sind baubewilligungsfrei, wenn sie an Gebäuden angebracht oder als kleine Nebenanlage zu Gebäuden installiert werden und den kantonalen Richtlinien entsprechen (Art. 6 Abs. 1 Bst. f BewD).

<sup>2</sup> Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0)

<sup>3</sup> Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700)

## 1.4 Rechtliche Bedeutung der Richtlinien

- a) Die Richtlinien legen sowohl für die Behörden als auch für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verbindlich fest, welche Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien baubewilligungsfrei sind.
- b) Die Gestaltungshinweise der Richtlinien sind eine Arbeitshilfe für die Behörden und die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Sie sollen eine einheitliche Praxis der Baubewilligungsbehörden fördern und den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern die Planung ihrer Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energien erleichtern.

## 1.5 Baubewilligungsfreiheit und Baubewilligungspflicht

Die nach diesen Richtlinien baubewilligungsfreien Anlagen sind **in der Bauzone und in der Landwirtschaftszone** baubewilligungsfrei. Für die baubewilligungsfreien Anlagen gelten grundsätzlich keine kommunalen Vorschriften wie z.B. betreffend die Gestaltung von Dachaufbauten oder Grenzabstände. Die Gemeinden können jedoch in Ortsbildschutz- und Landschaftsschutzgebieten und in Überbauungsordnungen Vorschriften für baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energien erlassen oder diese in solchen Gebieten ausnahmsweise verbieten, z.B. in der Altstadt von Bern (Art. 69 Abs. 3 BauG, Art. 17 KEnG)<sup>4</sup>.

Alle anderen Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien (Biogasanlagen, Kleinwasserkraftwerke etc.) brauchen eine Baubewilligung.

Die privatrechtlichen Vorschriften sind immer einzuhalten, insbesondere die Abstandsvorschriften gemäss Art. 79 ff. EG ZGB<sup>5</sup>.

Bestehen Zweifel bezüglich der Baubewilligungspflicht oder Baubewilligungsfreiheit einer Anlage zur Gewinnung von erneuerbarer Energien, so entscheidet darüber das Regierungsstatthalteramt (vgl. Art. 48 Abs. 2 Bst. a BewD).

<sup>4</sup> Kantonales Energiegesetz 15. Mai 2011 (KEnG; BSG 741.1)

<sup>5</sup> Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB, BSG 211.1)